

1. Änderung

zur

Entgeltordnung

für die Kunsthalle Otto Flath

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Kunsthalle Otto Flath erlassen:

Artikel 1

Es wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2 – Entgelte für die Nutzung der Kunsthalle

Die Ausstellungsräume der Kunsthalle und die Ausstellungsräume Werkraum 1 und 2 können für Veranstaltungen, wie z.B. Mitgliederversammlungen kultureller Einrichtungen, Lesungen, Vorträge, Konzert genutzt werden.

Hierfür werden für jeden Tag der Belegung folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Nutzung der Ausstellungsräume 1 bis 3
der Kunsthalle | 36,00 € |
| 2. Nutzung des Werkraumes 2 | 9,00 € |
| 3. Nutzung des Werkraumes 1 | 5,00 € |

Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, auf die Erhebung der Entgelte zu verzichten.

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Artikel 2

§ 3 – Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Segeberg, den 07. Dezember 2023

Gez.

Toni Köppen
Bürgermeister

L.S.